



Niedersächsischer Städtetag

Verband für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Prinzenstraße 17, 30159 Hannover,

Tel.: 0511/36894-0, Fax: 0511/36894-30

Internet: <http://www.nst.de>, E-Mail: post@nst.de

NST-Info-Beitrag Nr. 4.53 / 2022

Az.: 16.50.99:211

Bearbeitet von: Frau Teuber

Tel.-Durchwahl: 0511 / 3 68 94-17

E-Mail: teuber@nst.de

Hannover, den 4. Oktober 2022

Gespräch von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zur Energiekrise im Kulturbereich

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände auf Bundesebene haben für den Fall einer Gasnotlage gemeinsame Empfehlungen für den Kulturschutz verabschiedet
--

Sehr geehrte Damen und Herren,

Staatsministerin für Kultur und Medien, Claudia Roth, die Kulturministerkonferenz der Länder und die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben gemeinsam über die Energiekrise und deren Folgen für Kultureinrichtungen sowie geeignete Maßnahmen gesprochen. Sollte eine Gasnotlage eintreten, wurden Empfehlungen für den besonders sensiblen Bereich des Kulturgutschutzes ausgesprochen, mit deren Hilfe kulturgutbewahrende Einrichtungen von großer Bedeutung für das kulturelle Erbe als schützenswerter Teil der kritischen Infrastruktur des Bundes und der Länder identifiziert werden können.

Diese Empfehlungen sind als **Anlage 1** beigefügt. Darüber hinaus haben als Ergebnis des Treffens Bund und Länder kulturpolitische Forderungen zur Bedeutung der Kultur in der Energiekrise beschlossen. Diese Forderungen sind als **Anlage 2** beigefügt. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben die kulturpolitischen Forderungen insoweit nicht mitgetragen, da das Ziel von 20 % Gaseinsparung im Papier nicht ausdrücklich verankert wurde, sondern lediglich auf signifikante Einsparungen hingewiesen wird.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Nicole Teuber
Referatsleiterin

Anlagen

**Gemeinsame Empfehlungen der Kulturministerkonferenz,
der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
und der kommunalen Spitzenverbände für Maßnahmen im Kontext einer
etwaigen Gasnotlage unter besonderer Berücksichtigung Kulturgut
bewahrender Einrichtungen**

1. Anlass und Gegenstand der Empfehlungen

Die aktuelle Energiekrise hat schwerwiegende Auswirkungen auch auf Kultureinrichtungen sowie Akteurinnen und Akteure im Kulturbereich. Eine reduzierte oder unterbrochene Energieversorgung würde den Kulturbereich dabei vor bislang ungekannte Herausforderungen stellen. Vor diesem Hintergrund sind Länder, Kommunen und der Bund derzeit unter Einbindung der Fachverbände in engem Austausch, wie diesen Herausforderungen begegnet werden soll.

Diese Empfehlungen

- unterstreichen die Möglichkeiten und die Bereitschaft zur Energieeinsparung durch die Kultureinrichtungen,
- weisen auf wesentliche Aspekte für die Ausgestaltung von Notfallplänen in den Kultureinrichtungen hin und
- nehmen Stellung zum im Fall einer Gasnotlage (Notfallstufe) besonders sensiblen Bereich des Kulturgutschutzes und zur Priorisierung von Kultureinrichtungen in diesem Fall.

Die Empfehlungen greifen dabei nicht den im Einzelfall vor Ort zu treffenden Entscheidungen der Kultureinrichtungen oder ihrer Trägerinnen und Träger unter Abwägung aller spezifischen Voraussetzungen und Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung vor. Sie sollen für diese Prozesse Anhaltspunkte, Anregungen und Hilfestellungen geben. Bestehende Zuständigkeiten, Organisationsformen und Regelungen für den allgemeinen Katastrophenschutz werden von den vorliegenden Empfehlungen ebenso wenig berührt wie länderspezifische Besonderheiten bei ihrer Ausgestaltung.

Zielgruppe der Empfehlungen sind insbesondere die Leitungen sowie die Trägerinnen und Träger der Kultureinrichtungen des Bundes, der Länder und der Kommunen, die Bundesnetzagentur und die regionalen Energieversorgerinnen und -versorger. Darüber hinaus können die Empfehlungen auch für Kultureinrichtungen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Kultureinrichtungen in privater Trägerschaft als Orientierung dienen.

2. Maßnahmen zur Energieeinsparung

Kultureinrichtungen sowie Kulturakteurinnen und -akteure werden signifikante Einsparungen von Gas und Strom (Energie) und damit einen eigenen Beitrag zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Energieverbrauchs leisten. Die konkreten Maßnahmen leiten sich aus den jeweiligen Gegebenheiten, Aufgaben und Bedingungen für die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen ab und können daher nur von den Verantwortlichen vor Ort in Abstimmung mit Trägerinnen und Trägern der Einrichtungen und gegebenenfalls den für die Energieversorgung zuständigen Akteurinnen und Akteuren konzipiert und umgesetzt werden. Die von Bundes- und Landesverbänden veröffentlichten Handlungsempfehlungen geben Hinweise zu Energiesparmaßnahmen; Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände stehen hierzu mit den Verbänden in fortlaufendem Austausch.

3. Risikomanagement und Notfallplanung

Die Energiekrise sowie ihre unmittelbaren und mittelbaren Konsequenzen können gravierende Auswirkungen auch auf die Funktionsfähigkeit und Sicherheit von Kultureinrichtungen haben. Kultureinrichtungen und ihren Trägerinnen und Trägern wird daher dringend empfohlen, zeitnah Maßnahmen des Risikomanagements und der Notfallplanung zu ergreifen.

Das zentrale Element des allgemeinen Sicherheitsmanagements ist der *Notfallplan*, der an die Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung angepasst sein muss. Der Notfallplan beschreibt und regelt die einzelnen methodischen und organisatorischen Details der im Notfall umzusetzenden Maßnahmen. Dazu zählen Zuständigkeit und Vertretung, Erreichbarkeit im Notfall, Bergungspläne, Prioritätenlisten sowie

Kooperations- und Vertragspartnerinnen und -partner. Grundlage jeder Notfallplanung und aller Maßnahmen ist eine spezifisch auf die Einrichtung zugeschnittene Risikoanalyse. Wichtig für das Sicherheitsmanagement ist die regelmäßig wiederkehrende Prüfung und Aktualisierung aller Festlegungen und Unterlagen sowie die Information und Schulung der internen und externen Beteiligten.

Nützliche allgemeine Hinweise für die Erarbeitung eines Notfallplans in Kultureinrichtungen gibt SiLK (s. Sicherheitsleitfaden Kulturgut des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, „Allgemeines Sicherheitsmanagement“, S. 17–18). Welche Anlagen zum Notfallplan gehören und wie dieser aufgebaut sein kann, wird in dem über das Internet abrufbaren „Wissenspool Allgemeines Sicherheitsmanagement“¹ des SiLK dargestellt.

Als begleitende Maßnahmen des Risikomanagements und der Notfallvorsorge in Kultureinrichtungen werden weiterhin die Einrichtung von Krisenstäben auf lokaler und regionaler Ebene, Planungen für die Bergung und Auslagerung von beweglichem Kulturgut einschließlich der Identifikation von Bergungsorten sowie die Bereitstellung von Notfallmaterialien empfohlen (s. SiLK, „Allgemeines Sicherheitsmanagement“, S. 18–24).

Zentrale Voraussetzung für das Sicherheitsmanagement in Kulturgut bewahrenden Einrichtungen ist die vollständige Inventarisierung der Sammlungsbestände. Im Katastrophen- oder Notfall zu priorisierendes Kulturgut (s. Abschnitt 6) sollte darüber hinaus vollständig und angemessen digital sowie analog dokumentiert sein.

Im Anschluss an die Resilienz-Strategie der Bundesregierung wird außerdem empfohlen, auf lokaler und regionaler Ebene „die Zusammenarbeit von Kulturgut bewahrenden Einrichtungen und Akteurinnen und Akteuren wie der Gefahrenabwehr im Notfallrisikomanagement grundlegend zu beschreiben, konzeptionell aus- und einzurichten, zu verstärken und zu beüben“ (Resilienz-Strategie, „Kulturgutschutz“, S. 61²).

Dabei ist zu prüfen, inwieweit für die Lagerung der entsprechenden Kulturgüter im Krisen- oder Notfall auch zentrale und/ oder von mehreren Institutionen gemeinsam genutzte Depot- oder Magazininfrastrukturen genutzt werden können.

¹ <https://www.silk-tool.de/de/willkommen-im-silk-tool/allgem-sicherheitsmanagement/wissenspool/>

² <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bevoelkerungsschutz/resilienzstrategie/resilienzstrategie-node.html>

Informationen zu den konservatorischen Anforderungen an die Lagerung von Archiv- und Bibliotheksgut bietet die DIN ISO 11799.

Ein gutes praktisches Hilfsmittel für das Sicherheitsmanagement und die Notfallplanung in Kultureinrichtungen ist neben dem SiLK mit dem im Internet verfügbaren „SiLK-Tool“ das von ICCROM und UNESCO veröffentlichte Handbuch „Gefährdetes Erbe: Notfalleвакуierung von Sammlungen“³. Zahlreiche weitere relevante Ressourcen sind im Internet auf der Seite „First Aid and Resilience in Times of Crisis Resources“ von ICCROM zusammengestellt⁴. Weitere, von Fachverbänden im Kulturbereich erarbeitete Handlungsempfehlungen zu den Themen Risikomanagement und Notfallvorsorge bieten zusätzliche Hilfestellung.

4. Notfallverbände

Die Notfallverbände für den Kulturgutschutz in Deutschland haben sich zu einer der wichtigsten Infrastrukturen auf lokaler und regionaler Ebene für die Notfallvorsorge und Notfallhilfe im Kulturbereich entwickelt. Als Partner von staatlichen und nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren sind Notfallverbände gekennzeichnet durch den Zusammenschluss mehrerer lokaler oder regionaler Kultureinrichtungen – insbesondere Kulturgut bewahrender Einrichtungen – zum Wissensaustausch oder zur gemeinsamen Nutzung von im Notfall relevanten Ressourcen sowie durch die enge Zusammenarbeit mit den Behörden der Gefahrenabwehr vor Ort (eine Liste der bestehenden Notfallverbände in Deutschland bietet der Internetauftritt der Notfallverbände⁵ bzw. hat die Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts [KEK] unter anderem auf Basis der Steckbriefe bzw. der Eintragungen der Notfallverbände ein interaktives Kartenmodul erstellt, in dem alle Notfallverbände in Deutschland verzeichnet sind).

Es wird empfohlen, dass die Notfallverbände in Deutschland die möglichen Auswirkungen der Energiekrise auf Kultureinrichtungen stärker als bisher in ihre konzeptionellen Überlegungen zur Gefahrenabwehr und Notfallhilfe einbeziehen und gerade kleinere und kleinste Kultureinrichtungen in ihrem Einzugsgebiet dabei

³ <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000380324>

⁴ <https://www.iccrom.org/first-aid-and-resilience-times-crisis-resources>

⁵ <http://notfallverbund.de/verbuende/listenansicht/>

unterstützen, geeignete Maßnahmen zur Energieeinsparung und Notfallvorsorge zu konzipieren und umzusetzen.

5. Lokale Netzwerke und zivilgesellschaftliches Engagement

Auch jenseits von formalen Notfallverbänden sind die Kooperation von Kultureinrichtungen untereinander sowie der Schulterschluss zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren bei der Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen der Notfallplanung und Notfallhilfe auf lokaler und regionaler Ebene eine der zentralen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Risikomanagement. Gerade kleine Kultureinrichtungen sind vielfach auf die Unterstützung von Partnerinstitutionen angewiesen, da sie selbst nicht über ausreichende Expertise und Kapazitäten auf dem Gebiet des Risikomanagements und der Notfallvorsorge verfügen. Aber auch größere Kultureinrichtungen sind nicht immer in der Lage, mit den ihnen zur Verfügung stehenden personellen und materiellen Ressourcen im Notfall schnell und effizient zu agieren.

Der kurzfristige Aufbau institutioneller Partnerschaften und lokaler Unterstützungsnetzwerke zur Stärkung der Resilienz von Kultureinrichtungen – z. B. durch die gemeinsame Nutzung von Depots, Magazinen und Bergungsorten – wird daher dringend empfohlen. Lokale Netzwerke sollten dabei nach Möglichkeit nicht nur aus institutionellen Akteurinnen und Akteuren bestehen, sondern auch Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft – wie beispielsweise Mitglieder von Kulturfördervereinen oder andere im Kulturbereich bürgerschaftlich engagierte Menschen – miteinbeziehen. Die Trägerinnen und Träger von Kultureinrichtungen werden aufgefordert, entsprechende Bemühungen aktiv zu unterstützen.

6. Sicherung der Versorgung kultureller Einrichtungen im Falle der Notfallstufe des Notfallplans Gas unter dem Aspekt des Kulturgutschutzes

6.1. Ausgangslage: Notwendigkeit einer lückenlosen Versorgung bestimmter Kulturgut bewahrender Einrichtungen mit Gas

Die möglichen Krisenstufen hinsichtlich der Versorgung mit Gas werden im Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland⁶ beschrieben. Sollte die Bundesregierung die „Notfallstufe“ des Notfallplans Gas ausrufen, übernimmt die Bundesnetzagentur die Funktion des sog. Bundeslastverteilers, der die Entscheidungen über Maßnahmen zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas zu treffen hat. Dabei kann die Bundesnetzagentur auch die Anordnung an die Letztverbraucherinnen und -verbraucher treffen, den Verbrauch von Erdgas zu reduzieren. Dies könnte für Kultureinrichtungen, die nach der derzeitigen Rechtslage nach ihrer Funktion zum Großteil nicht zur durch EU-Recht priorisierten Infrastruktur zählen, die kurz- oder längerfristige teilweise oder vollständige Reduktion der Gasversorgung bedeuten. Jedoch gehören Letztverbraucherinnen und -verbraucher mit geringerem Verbrauch unabhängig von ihrer Funktion zur Gruppe der geschützten Kundinnen und Kunden. Die unterbliebene Priorisierung nach EU-Recht hindert den Bundeslastverteiler aber nicht an der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas von Kultureinrichtungen.

Denn eine ausnahmslose Anordnung der Reduzierung des Gasverbrauchs würde bei Kulturgut bewahrenden Einrichtungen mit speziellen konservatorischen Anforderungen zu massiven und irreversiblen Schäden für das kulturelle Erbe führen.

So ist etwa die kontinuierliche Sicherstellung bestimmter klimatischer Anforderungen (unter Berücksichtigung von Schwankungsbreiten im Hinblick auf Temperatur, Luftfeuchte ggf. zusätzlicher Luftumwälzung/ Luftaustausch) in Kulturgut bewahrenden Einrichtungen zur Vermeidung schwerwiegender Schädigungen z. B. durch Schimmelbildung, Korrosion, Entstehung gefährlicher Gase oder direkten mechanischen Schäden erforderlich.

⁶ https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/notfallplan-gas-bundesrepublik-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Im Fall der Anordnung einer Reduzierung des Gasverbrauchs an die Kultureinrichtungen ist deshalb die Möglichkeit einzuräumen, Ausnahmen von Reduzierungsaufgaben insoweit zu ermöglichen, als sie erforderlich sind, um solche Schäden abzuwenden.⁷

Die Verfassungen der Länder schreiben die hervorgehobene Bedeutung der Kultur für den Staat und die Kommunen fest. Das Grundgesetz schützt zugleich die Kunst in besonderer Weise. Die Bewahrung von Kunst und Kultur als rechtlich besonders geschützte, tragende und verbindende Elemente unserer Gesellschaft spiegelt sich in bestehenden Maßgaben des Kulturgutschutzes, der Klassifizierung von Kulturgut und in nationalen und internationalen Standards für Krisenszenarien entsprechend wider.

Die im Juli 2022 von der Bundesregierung verabschiedete „Deutsche Strategie zur Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen“ (Resilienz-Strategie) hält fest: „Kulturgüter sind einmalige Zeugnisse der Vergangenheit und Gegenwart. Sie repräsentieren Werte und Traditionen, transportieren Wissen und stiften Identität. Das Ziel des Kulturgutschutzes ist es, bedeutsames materielles und immaterielles Kulturgut zu schützen und für künftige Generationen zu bewahren. Dies schließt den Schutz Kulturgut bewahrender Einrichtungen sowie anderer Stätten, die für das Kulturerbe von Interesse sind, ein“ (Resilienz-Strategie, S. 618⁸).

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe stuft bedeutsame Kulturgüter und Kulturgut bewahrende Einrichtungen als sogenannte Kritische Infrastruktur ein.⁹ Sie können eine identitätsstiftende Funktion besitzen, die im Falle einer Zerstörung eine starke Betroffenheit in der Bevölkerung auslösen kann – man spricht auch von einer „symbolischen Kritikalität“. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe geht (in Orientierung an der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten) davon aus, dass

⁷ Das Energiesicherheitsgesetz (EnSiG) ermöglicht, den „lebenswichtigen“ Bedarf in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Gasmengen zu sichern. Als „lebenswichtig“ i. S. d. EnSiG gilt nach § 1 Abs. 1 Satz 2 EnSiG auch der Bedarf „zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und sowie europäischer und internationaler Verpflichtungen“. Siehe hierzu auch die Erläuterung der Bundesnetzagentur unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/HintergrundFAQ/geschuetzteKunden.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

⁸ <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bevoelkerungsschutz/resilienzstrategie/resilienzstrategie-node.html>

⁹ https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Schutz-Kulturgut/Was-ist-Kulturgut/Identifizierung-Kulturgut/identifizierung-kulturgut_node.html

Kulturgut schützenswert ist, wenn es „von großer Bedeutung für das kulturelle Erbe“ ist und empfiehlt zugleich folgende Kriterien zur Identifizierung solchen Kulturguts:

- Es zeigt Entwicklungen der Menschheit auf nationaler, regionaler und globaler Ebene in einem oder mehreren Zeitabschnitten.
- Es ist ein Meisterwerk menschlicher Kreativität.
- Es bezeugt auf bedeutsame Weise eine kulturelle Tradition oder eine noch existierende oder bereits verschwundene Zivilisation.
- Es belegt bedeutende wissenschaftliche und kulturelle Errungenschaften des Menschen in einem bestimmten Zeitraum.
- Es hat eine große Bedeutung für die kulturelle Identität der betreffenden Gesellschaften.

Vor diesem Hintergrund müssen im Fall der Gefährdung des Kulturguts bei Ausbleiben der Gasversorgung diejenigen Einrichtungen weiter versorgt werden, die Kulturgüter von großer Bedeutung für das kulturelle Erbe bewahren und zur Abwendung von Schäden auf die hinreichende und stabile Versorgung von Gas angewiesen sind.

Die Bundesnetzagentur wird deshalb aufgefordert, bei der Abwägung der zu treffenden Maßnahmen im Fall der Gasnotlage eine entsprechende Handhabung im Sinne des Erhalts des kulturellen Erbes zu ermöglichen und bei einer Abwägungsentscheidung im Fall der Notfallstufe solche Kultureinrichtungen bei der Gaszufuhr besonders zu berücksichtigen, die Kulturgut von großer Bedeutung für das kulturelle Erbe bewahren und die aus konservatorischen Gründen zur Abwendung von Schäden auf die hinreichende und stabile Gasversorgung angewiesen sind.

6.2. Konkrete Auswahl der zu priorisierenden Einrichtungen nach Gesichtspunkten des Kulturgutschutzes

Die differenzierte Erfassung von Kulturgut und Kultureinrichtungen – insbesondere von Einrichtungen, die priorisiertes Kulturgut bewahren – gehört zu den grundlegenden Maßnahmen des Risikomanagements und der Notfallplanung im Allgemeinen (s. SiLK,

„Allgemeines Sicherheitsmanagement“, S. 20–21¹⁰; ICCROM – UNESCO, „Gefährdetes Erbe: Notfalleвакуierung von Sammlungen“, S. 13–14¹¹) sowie der Umsetzung der KRITIS-Strategie im KRITIS-Sektor „Kultur und Medien“ im Besonderen (s. KRITIS-Strategie, S. 5¹²; BBK, „Medien und Kultur“¹³).

Eine Auswahl der im Fall einer Gasmangellage nach den unter Ziff. 6.1 genannten Kriterien besonders zu berücksichtigenden Einrichtungen setzt zunächst voraus, dass die Vorgaben der Bundesnetzagentur im Sinne des Erhalts des kulturellen Erbes den erforderlichen Spielraum für die entsprechend differenzierte Behandlung der Einrichtungen ermöglichen (vgl. o.).

Welche Einrichtungen Kulturgut „von großer Bedeutung für das kulturelle Erbe“ (vgl. o. Ziff. 6.1) bewahren und inwieweit sie zur Abwendung von Schäden auf die hinreichende und stabile Versorgung mit Gas angewiesen sind, ist von den Trägerinnen und Trägern der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen im Austausch mit diesen Einrichtungen und ausgehend von den vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe entwickelten Kriterien zu ermitteln. Hierbei ist die fachliche Einzelfallprüfung maßgeblich.

Anhaltspunkte für die Bedeutung des Kulturguts können bestehende Instrumente und Einordnungen des Kulturgutschutzes und für die Klassifizierung von Kulturgut geben:

- (1) Kulturgut, das zum Weltdokumentenerbe der UNESCO gehört
(*Memory of the World*)
(zu den gelisteten Kulturgütern s. Deutsche UNESCO-Kommission [DUK], „Weltdokumentenerbe in Deutschland“¹⁴; zu den Kriterien für die Aufnahme in das Weltdokumentenerbe der UNESCO s. DUK, „Weltdokumentenerbe werden“¹⁵);
- (2) „National wertvolles Kulturgut“ nach § 7 KGSG

¹⁰ https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Schutz-Kulturgut/Wie-sichern-wir-Kulturgut/SiLK/silk_node.html

¹¹ <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000380324>

¹²

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bevoelkerungsschutz/kritis.html>

¹³ https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Kritische-Infrastrukturen/Sektoren-Branchen/Medien-Kultur/medien-kultur_node.html

¹⁴ <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/weltdokumentenerbe/weltdokumentenerbe-deutschland>

¹⁵ <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/weltdokumentenerbe/weltdokumentenerbe-werden>

(zu den gelisteten Kulturgütern s. das auf dem BKM-Internetportal zum Kulturgutschutz abrufbare Gesamtverzeichnis „National wertvollen Kulturguts“¹⁶; Anhaltspunkte für die Klassifizierung als „national wertvolles Kulturgut bietet § 7 KGSG¹⁷; weiterhin KMK, „Empfehlung der Kultusministerkonferenz für Eintragungen in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes und das Verzeichnis national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung“, 2010¹⁸);

- (3) Kulturgut, das bis zum 31. Juli 2017 als „national wertvolles Archivgut“ in die Länderverzeichnisse national wertvollen Archivguts eingetragen worden ist

(zu den gelisteten Kulturgütern s. die auf dem BKM-Internetportal zum Kulturgutschutz abrufbaren „Länderverzeichnisse national wertvoller Archive (bis 31. Juli 2017)“¹⁹);

- (4) Kulturgut, das in die Listen beweglicher Kulturdenkmale der Länder Baden-Württemberg und Hamburg aufgenommen worden ist

(zu den gelisteten Kulturgütern s. die auf dem BKM-Internetportal zum Kulturgutschutz abrufbare „Übersicht beweglicher Kulturdenkmale“²⁰);

- (5) Kulturgut, das durch eine Erwerbungsförderung des Bundes formal als Kulturgut „von gesamtstaatlicher Bedeutung“ und/ oder durch eine Erwerbsförderung der Kulturstiftung der Länder (KSL) formal als Kulturgut „nationalen Ranges“ klassifiziert worden ist

¹⁶ https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/NationalWertvollesKulturgut/nwkg_node.html

¹⁷ <http://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/>

¹⁸ http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_04_29-Verzeichnis-Kulturgut-Archive.pdf

¹⁹ https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/LVNationalWertvollerArchive/LV-NationalWertvollerArchive_node.html

²⁰ https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/LVBeweglicheKulturdenkmale/beweglichekulturdenkmale_node.html

(zu den Kriterien für eine Erwerbungsförderung durch die KSL s. KSL, „Satzung der Stiftung“²¹, § 2, sowie KSL, „Kulturstiftung der Länder: Richtlinien für die Erwerbungsförderung“²²);

- (6) Schriftliches Kulturgut, das durch eine Projektförderung der von Bund und Ländern getragenen „Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts“ (KEK) als Kulturgut mit einer überregionalen, herausragenden (kultur-)historischen oder wissenschaftlichen Bedeutung eingestuft worden ist

(zur Liste der geförderten Kulturgüter s. KEK, „Projektliste“²³; zu den Fördergrundsätzen s. KEK, „KEK-Modellprojektförderung“²⁴ sowie KEK, „BKM-Sonderprogramm“²⁵).

Orientierung im Hinblick auf die Bedeutung der bestehenden Kulturgut bewahrenden Einrichtungen, Kulturdenkmäler sowie weiteren Kultureinrichtungen geben folgende bereits bestehende Qualifizierungen:

- (1) Kultureinrichtungen, die wegen ihrer herausragenden Bedeutung vom Bund und/ oder den Ländern getragen oder (nicht nur unwesentlich) institutionell oder als Projekt gefördert werden, insbesondere dann, wenn in ihnen priorisiertes bewegliches Kulturgut aufbewahrt wird;
- (2) Kultureinrichtungen und Kulturdenkmale, die als UNESCO-Weltverbstätten klassifiziert worden sind, insbesondere dann, wenn in ihnen priorisiertes bewegliches Kulturgut aufbewahrt wird
(zu den UNESCO-Welterbestätten in Deutschland s. DUK, „Welterbe in Deutschland“²⁶; zu den Kriterien für die Aufnahme in das Welterbe der UNESCO s. DUK, „Welterbe werden“²⁷);
- (3) Kultureinrichtungen und Kulturdenkmale, die in die Listen zu schützender Kulturgüter im Sinne der 1954 verabschiedeten Haager

²¹ <https://www.kulturstiftung.de/satzung/>

²² <https://www.kulturstiftung.de/wp-content/uploads/2019/08/Kulturstiftung-der-L%C3%A4nder-F%C3%B6rderrichtlinien-Erwerbungen.pdf>

²³ <https://www.kek-spk.de/projektliste?term=>

²⁴ <https://www.kek-spk.de/foerderung/kek-modellprojektforderung>

²⁵ <https://www.kek-spk.de/foerderung/bkm-sonderprogramm>

²⁶ <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/welterbe/welterbe-deutschland>

²⁷ <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/welterbe/welterbe-werden>

Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten der Länder aufgenommen worden sind, insbesondere dann, wenn in ihnen priorisiertes bewegliches Kulturgut aufbewahrt wird

(zu den Kriterien für den Schutz von Kulturgut nach der Haager Konvention s. BBK, „Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“²⁸, S. 33);

(4) Kultureinrichtungen, die im Blaubuch „Kulturelle Leuchttürme in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ aufgeführt werden, insbesondere dann, wenn in ihnen priorisiertes bewegliches Kulturgut aufbewahrt wird

(s. Paul Raabe, „Blaubuch. Kulturelle Leuchttürme in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“²⁹);

(5) Kultureinrichtungen, die durch eine Förderung im Rahmen der Programme „Investitionen für nationale Kultureinrichtungen in Ostdeutschland“ (2004–2019) und „Investitionen für nationale Kultureinrichtungen in Deutschland“ (2020 ff.) der BKM als national bedeutsame und das nationale Kulturerbe prägende Kultureinrichtungen eingestuft worden sind, insbesondere dann, wenn in ihnen priorisiertes bewegliches Kulturgut aufbewahrt wird

(zu den Fördergrundsätzen des Programms „Investitionen für nationale Kultureinrichtungen in Deutschland“ s. BKM, „National bedeutsame Kultureinrichtungen“³⁰).

7. Unterlagenverzeichnis (alphabetisch nach Titel)

- **BKM-Sonderprogramm (KEK)** [<https://www.kek-spk.de/foerderung/bkm-sonderprogramm>]

²⁸

https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/Kulturgutschutz/schutz-von-kulturgut-bei-bewaffneten-konflikten.pdf?__blob=publicationFile&v=4

²⁹ https://konferenz-kultur.de/dokumente/Blaubuch_2006.pdf

³⁰

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1688592/8456803bf45e0ab1661e4fef9be2df87/2019-11-05-ink-foerdergrundsaeetze-data.pdf?download=1>

- **Blaubuch. Kulturelle Leuchttürme in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen** (Paul Raabe) [https://konferenz-kultur.de/dokumente/Blaubuch_2006.pdf]
- **DIN ISO 11799** (DIN) [<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nid/veroeffentlichungen/wdc-beuth:din21:247965953>]
- **Deutsche Strategie zur Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen** (Bundesregierung) [<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bevoelkerungsschutz/resilienzstrategie/resilienzstrategie-node.html>]
- **Empfehlung der Kultusministerkonferenz für Eintragungen in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes und das Verzeichnis national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung** (KMK) [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_04_29-Verzeichnis-Kulturgut-Archive.pdf]
- **First Aid and Resilience in Times of Crisis Resources** (ICCROM) [<https://www.iccrom.org/first-aid-and-resilience-times-crisis-resources>]
- **Gefährdetes Erbe: Notfalleвакуierung von Sammlungen** (ICCROM – UNESCO) [<https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000380324>]
- **Gesetz zum Schutz von Kulturgut** (BKM) [<http://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/>]
- **Kategorie: Nach der Haager Konvention geschütztes Kulturgut in Deutschland** (Wikipedia) [https://de.wikipedia.org/wiki/Kategorie:Nach_der_Haager_Konvention_gesch%C3%BCtztes_Kulturgut_in_Deutschland]
- **KEK-Modellprojektförderung** (KEK) [<https://www.kek-spk.de/foerderung/kek-modellprojektfoerderung>]
- **Kulturstiftung der Länder. Richtlinien für die Erwerbungsförderung** (KSL) [<https://www.kulturstiftung.de/wp-content/uploads/2019/08/Kulturstiftung-der-L%C3%A4nder-F%C3%B6rderungsrichtlinien-Erwerbungen.pdf>]

- **Länderverzeichnisse national wertvoller Archive (bis 31. Juli 2017) (BKM)** [https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/LVNationalWertvollerArchive/LV-NationalWertvollerArchive_node.html]
- **Medien und Kultur (BBK)** [https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Kritische-Infrastrukturen/Sektoren-Branchen/Medien-Kultur/medien-kultur_node.html]
- **National bedeutsame Kultureinrichtungen (BKM)** [<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1688592/8456803bf45e0ab1661e4fef9be2df87/2019-11-05-ink-foerdergrundsaeetze-data.pdf?download=1>]
- **Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (BMI)** [<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bvoelkerungsschutz/kritis.html>]
- **National wertvolles Kulturgut (BKM)** [https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/NationalWertvollesKulturgut/nwkg_node.html]
- **Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland (BMWK)** [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/notfallplan-gas-bundesrepublik-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=9]
- **Projektliste (KEK)** [<https://www.kek-spk.de/projektliste?term=>]
- **Satzung der Stiftung (KSL)** [<https://www.kulturstiftung.de/satzung/>]
- **Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BBK)** [https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/Kulturgutschutz/schutz-von-kulturgut-bei-bewaffneten-konflikten.pdf?__blob=publicationFile&v=4]
- **Sicherheitsleitfaden Kulturgut (BBK)** [https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Schutz-Kulturgut/Wie-sichern-wir-Kulturgut/SiLK/silk_node.html]
- **Übersicht beweglicher Kulturdenkmale (BKM)** [https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/LVBeweglicheKulturdenkmale/beweglichekulturdenkmale_node.html]

- **Weltdokumentenerbe in Deutschland (DUK)** [<https://www.unesco.de/kultur-und-natur/weltdokumentenerbe/weltdokumentenerbe-deutschland>]
- **Weltdokumentenerbe werden (DUK)** [<https://www.unesco.de/kultur-und-natur/weltdokumentenerbe/weltdokumentenerbe-werden>]
- **Welterbe in Deutschland (DUK)** [<https://www.unesco.de/kultur-und-natur/welterbe/welterbe-deutschland>]
- **Welterbe werden (DUK)** [<https://www.unesco.de/kultur-und-natur/welterbe/welterbe-werden>]
- **Wissenspool Allgemeines Sicherheitsmanagement (SiLK)** [<https://www.silk-tool.de/de/willkommen-im-silk-tool/allgemeinesicherheitsmanagement/wissenspool/>]

Erklärung der Kulturministerinnen und -minister der Länder und der Staatsministerin für Kultur und Medien

Kulturpolitische Forderungen

Die durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelöste aktuelle Energiekrise hat schwerwiegende Auswirkungen auch auf Kultureinrichtungen sowie Akteurinnen und Akteure im Kulturbereich. Eine reduzierte oder unterbrochene Energieversorgung stellt den Kulturbereich dabei vor bislang ungekannte Herausforderungen.

Dabei ist unstrittig: Kultureinrichtungen sind keine Freizeiteinrichtungen. Kunst und Kultur sind rechtlich besonders geschützte, tragende und verbindende Elemente unserer Gesellschaft. Die Verfassungen der Länder dokumentieren die hervorgehobene Bedeutung der Kultur für den Staat. Das Grundgesetz schützt zugleich die Kunst in besonderer Weise. Bund, Länder und Kommunen sehen sich in der Pflicht, die kulturelle Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

Gerade in Zeiten krisenhafter Erschütterungen leisten Kultureinrichtungen sowie Kulturakteurinnen und -akteure einen unverzichtbaren Beitrag zu gesellschaftlicher Selbstverständigung. Kultur prägt die Identität unseres Landes, sie trägt zur Demokratiebildung bei, stärkt den Zusammenhalt und erfüllt unverzichtbare soziale Aufgaben. Deshalb muss Einrichtungen der kulturellen Bildung wie Jugendkunstschulen, Musikschulen, Bibliotheken, Museen sowie Erinnerungsorten ein vergleichbarer Stellenwert wie schulischen und anderen außerschulischen Bildungsangeboten eingeräumt und ihr Betrieb gesichert werden. Entsprechendes gilt auch für Theater, Konzerthäuser und kulturelle „Dritte Orte“ mit verschiedenen Nutzungen, die zentrale Knotenpunkte des öffentlichen Lebens in ländlichen und urbanen Räumen bilden.

Kultureinrichtungen und -akteure werden signifikante Einsparungen von Gas und Strom (Energie) und damit einen eigenen Beitrag zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Energieverbrauchs leisten. Negative Auswirkungen der Energiekrise auf bewegliches Kulturgut sowie Kulturgut bewahrende Einrichtungen, Kulturdenkmale und weitere Kultureinrichtungen sind dabei zu vermeiden. Bund,

Länder und Kommunen treiben den länderübergreifenden Austausch zu Rahmenempfehlungen und fachlich basierten Leitfäden der Dachverbände zur Umsetzung von Energiesparmaßnahmen und Notfallplänen sowie zu möglichen krisenbasierten Szenarien (einschließlich Kooperationsstrukturen) voran. Sie danken den Dachverbänden, kurzfristig Handlungsempfehlungen und Leitfäden zur Energieeinsparung und zum Krisenmanagement entwickelt zu haben und damit wichtige Beiträge zur Bewältigung der Krise zu leisten.

Kulturgüter und Kulturgut bewahrende Einrichtungen von großer Bedeutung für das kulturelle Erbe gelten als sogenannte Kritische Infrastruktur. Im Falle der Gasnotlage (Notfallstufe des Notfallplans Gas) sind bei einer Abwägungsentscheidung solche Kultureinrichtungen bei der Energiezufuhr zu priorisieren, die Kulturgut von großer Bedeutung für das kulturelle Erbe bewahren und die aus konservatorischen Gründen zur Abwendung von Schäden auf die stabile und ausreichende Energieversorgung angewiesen sind. Bund, Länder und Kommunen werden die zu priorisierenden Kultureinrichtungen nach vergleichbaren Kriterien auf Basis von Rahmenempfehlungen identifizieren und appellieren an die zuständigen Stellen, insbesondere die Bundesnetzagentur, dies bei ihrer Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Länder und Kommunen begrüßen, dass der Bund die nicht gebundenen Restmittel des „Sonderfonds für Kulturveranstaltungen“ nutzen wird, um gezielte Hilfen für Kultureinrichtungen zur Verfügung zu stellen, und erklären sich gerne bereit, an der Ausgestaltung mitzuwirken. Darüber hinaus prüfen sie weitere eigene Hilfestellungen.